

„Totes Recht“ im U-Ausschuss?

ÖVP-naher Gutachter sieht Weg zur Überprüfung der Verfassungskonformität der Themen des ÖVP-Korruptions-U-Ausschusses versperrt. SPÖ widerspricht vehement.

WIEN. Die Auseinandersetzung um den U-Ausschuss ist um eine Facette reicher. Ein Gutachten kommt zum Schluss, dass es der ÖVP „gegen den Willen des Gesetzgebers“ unmöglich gemacht worden sei, das Untersuchungsbegehren des laufenden ÖVP-U-Ausschusses abzulehnen. Wodurch auch der Weg zu einer Überprüfung der möglichen fehlenden Verfassungskonformität des Ausschusses durch den Verfassungsgerichtshof versperrt worden sei. Das Gutachten stammt vom Präsidenten des Instituts für Parlamentarismus und Demokratiefragen, dem früheren ÖVP-Klubdirektor Werner Zögernitz.

Das Thema ist im Innenleben von ÖVP und Grünen durchaus heikel: 2020 hatte der Verfassungsgerichtshof (VfGH) den Regierungsfaktionen ÖVP und Grünen bei der Einschränkung des damals eingesetzten Ibiza-Untersuchungsausschusses einen Strich durch die Rechnung gemacht. Die Grünen hatten damals mit dem Regierungspartner gestimmt und das Untersuchungsverlangen von SPÖ und Neos massiv zusammengestrichen. Der VfGH sah das anders und setzte das ursprüngliche Untersuchungsverlangen wieder in Kraft.

Beim derzeit laufenden ÖVP-Korruptions-Untersuchungsausschuss haben die Grünen sich nicht gegen den Untersuchungsgegenstand gestellt und weitgehend gemeinsam mit der Opposition gegen die ÖVP gestimmt. „Diese Vorgangsweise entspricht weder dem Sinn und Zweck eines Untersuchungsausschusses noch dem Willen des Gesetzgebers, wonach der U-Ausschuss die schärfste parlamentarische Waffe der Opposition darstellt“, schreibt nun Zögernitz in dem Gutachten. Zwar sei die Kontrolle der Regierung die Hauptaufgabe der Oppositionsparteien und schon deshalb der Ausschuss als Minderheitsrecht eingerichtet worden. Die Mehrheit, also die Regierungsfaktionen, hätten aber dafür das Recht, das Minderheitsverlangen abzulehnen. In diesem Fall stünde es der unterlegenen Opposition frei, den VfGH anzurufen, wodurch es zu einer verfassungsrechtlichen Prüfung des Untersuchungsgegenstandes komme.

Die Situation habe sich beim ÖVP-Korruptionsausschuss nun aber gewandelt. Der Weg zu einer Prüfung durch den VfGH sei nicht möglich gewesen, da die Grünen die Ablehnung des Minderheitsverlan-



Jan Krainer: „Es steht nirgends Regierungsabgeordneter.“ BILD: SNI/APA

gens durch die ÖVP nicht mittragen. Wobei Zögernitz betont: „Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, dass die Regierungsparteien hierbei gemeinsam abstimmen“ und damit die nötige Mehrheit bilden, um Verfassungswidrigkeiten letztlich beim VfGH prüfen lassen zu können. Daher herrsche nun Ungewissheit, ob der Untersuchungsgegenstand des aktuellen U-Ausschusses über-

haupt verfassungskonform sei.

Jan Krainer, SPÖ-Fraktionsführer im ÖVP-Korruptions-U-Ausschuss, kritisiert das Gutachten massiv. Er sieht das „grundlegende Problem“, dass der Verfasser offenbar nicht verstanden habe, dass – damit die Demokratie funktioniert – die Institutionen der Demokratie funktionieren müssen. „Eine der Institutionen der Demokratie ist nun einmal das Parlament – und es steht nirgends Regierungsabgeordneter“, spricht: Auch ein Abgeordneter einer Regierungsfraktion dürfe mit der Opposition abstimmen. Als Mitglied des Parlaments, egal welcher Fraktion man angehöre, habe man eine Verpflichtung gegenüber dieser Institution, die höher sei als „die Verpflichtung gegenüber der eigenen Partei“. Ein U-Ausschuss sei auch keineswegs „die schärfste parlamentarische Waffe der Opposition“, sondern ein Instrument des Parlaments gegenüber der Regierung. Krainer: „Da wird einfach nicht verstanden, dass ich auch als Abgeordneter einer Regierungspartei von der Verfassung verpflichtet bin, die Regierung zu kontrollieren.“ **schli**